Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 64.

(Nr. 4573.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 19. Oktober 1855. und vom 30. Juni 1856. auf Grund der §§. 3. und 31. des von Uns unterm 20. August 1844. bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 419.) beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau einer Zweigbahn von Weißenfels über Zeitz nach Gera auszudehnen, wollen Wir zur Anlage dieser Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera, sowie zur Erhöhung des Anlagekapitals der Gesellschaft um den Betrag von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen und den anliegenden Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 505.) enthaltenen Vorschriften über die Expropriation, sowie die Vorschriften des Gesetzes über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 449.) auf das gegenwärtige Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden, und daß der mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung wegen des Baues und Betriebes der Weißenfels-Geraer Eisenbahn abzuschließende Vertrag für die Thüringische Eisenbahngesellschaft, soweit es sie betrifft, verbindlich sein soll.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung ist nebst dem oben gedachten Nachtrage zum Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1856.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zum

Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Auf Grund des in der Generalversammlung vom 19. Oktober 1855. gefaßten Beschlusses wird das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Bau und Betrieb einer von Weißenfels über Zeitz nach Gera führenden Zweigbahn ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieser Bahn, sowie zur entsprechenden Vermehrung der Betriebsmittel erforderliche Kapital wird auf drei Millionen neunmal hundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Kapitals von drei Millionen neunmal hundert tausend Thalern erfolgt durch Ausgabe von 28,200 Stück Prioritäts-Obligationen, für deren Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation die Bedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

§. 4.

Auf das neue Bahn-Unternehmen findet das Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom $\frac{3.}{5.}$ August 1844. gleichmäßig Anwendung.

Zu den im §. 11. dieses Statuts genannten öffentlichen Blättern tritt noch hinzu: die Geraische Zeitung.

(Nr. 4574.) Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire der Thüringischen Eisenbahn vom 19. Oktober 1855. und 30. Juni 1856. die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ermächtigt worden ist, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz nach Gera zu übernehmen und die dazu erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen, demzufolge die gedachte Direktion darauf angetragen hat, ihr zu diesem Behufe die Ausgabe von drei Millionen neunhunderttausend Thalern auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Anlage der oben bezeichneten Eisenbahn durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom heutigen Tage Unsere Genehmigung ertheilt haben, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des neuen Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in drei Abtheilungen A., B. und C., jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigeschlossenen Schema unter der Bezeichnung Serie IV. auf farbigem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A.) umfaßt:

1200 Stück zu 500 Rthlr. unter Nr. 1 — 1200 = 600,000 Rthlr.

Die zweite Abtheilung (B.):

6000 Stück zu 200 Rthlr. unter Nr. 1 — 6000 = 1,200,000 Rthlr.

Die dritte Abtheilung (C.):

21,000 Stück zu 100 Rthlr. unter Nr. 1 — 21,000 = 2,100,000 Rthlr.

zusammen = 3,900,000 Rthlr.

Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinskupons auf Papier von derselben Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommenden Talons erneuert.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit vier und einem halben Prozent, vom Tage der Emission an gerechnet, verzinst. Während der Bauzeit bis zu dem nach §. 3. veröffentlichten Zeitpunkte geschieht die Verzinsung aus dem Baukapital.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando nicht nur bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Erfurt, sondern auch nach näherer Bekanntmachung durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Weimarsche Zeitung, die Gothaische privilegirte Zeitung, die Leipziger Zeitung und die Geraische Zeitung in den an der Bahn belegenen Städten und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Jeder Zinskupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung. Zur Amortisation werden jährlich, und zwar von dem Jahre 1861. ab, mindestens ein halbes Prozent des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages, sowie die nach dem Tilgungsplane ersparten Zinsen von den ausgeloosten Obligationen verwendet.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1861. Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der drei betheiligten hohen Staatsregierungen den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die im §. 2. gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1863. geschehen. Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien der betheiligten drei hohen Staatsregierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Serie IV. sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und sollen als solche, wie denselben hiermit eingeräumt

geräumt wird, vor den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Serie I. II. und III. mit den dazu gehörigen Zinskupons ein ausschließliches Vorzugsrecht auf die von der Thüringischen Bahn bei Weißenfels nach Gera führende Zweigbahn mit sämmtlichen Zubehörungen haben. Es ist zu dem Ende von der Direktion ein vollständiges Inventar der genannten Zweigbahn mit Zubehörungen aufzunehmen, welches alle drei Jahre einer Revision zu unterwerfen und den betheiligten drei hohen Staatsregierungen vorzulegen ist.

Demnächst sollen aber auch die Inhaber der gedachten Prioritäts-Obligationen Serie IV. als Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft berechtigt sein, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen, insoweit sie durch ihr Vorzugsrecht auf die genannte Zweigbahn nicht zur vollen Befriedigung gelangt sind, nach den Inhabern der Prioritäts-Obligationen Serie I. II. und III. zum Belaufe von acht Millionen Thalern an das gesammte übrige Vermögen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und an dessen Erträge sich zu halten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transport auf der genannten Zweigbahn oder auf der Thüringischen Hauptbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die jeden anderen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,

und

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis inkl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

 In

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen nur befugt, zunächst an die genannte Zweigbahn, im Falle der Nichtbefriedigung eventuell an das gesammte übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft sich zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Haupt- oder der genannten Zweigbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zum Zwecke von Staatseinrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe der Haupt- oder der Weißenfels-Geraer Zweigbahn nicht nothwendig sind.

§. 7.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden 3,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach §. 3. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Erfurt durch die Direktion der Gesellschaft im Monat April, und zwar in einem, vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Obligationen die Befugniß haben.

Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des §. 8. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht und es erfolgt die Auszahlung derselben von dem §. 3. bezeichneten Tage an nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben durch die Gesellschafts-Hauptkasse zu Erfurt und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. bei den bekannt gemachten Häusern.

Mit dem im §. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewesenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgeloosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 5.) oder der Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft befugt, wieder auszugeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Plane §§. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger,

zeiger, der Weimarschen Zeitung, der Gothaischen privilegirten Zeitung, der Leipziger Zeitung und der Geraischen Zeitung.

Wenn eines dieser Blätter eingeht, hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein- für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch anderen Blättern zu erlassen, behält sich die Direktion nach Umständen vor.

§. 12.

Die Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 17. November 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

A.

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

Serie IV.

Abth. A.

Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 12 Kupons auf die Jahre........... .... und ein Talon beigegeben.	№ ..... über	Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt nur nach Rückgabe des beigefügten Talons.

500 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Fünf Hundert Thaler Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staatsregierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Drei Millionen Neun Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.



Eingetragen
im .... Fol. .....

Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie IV. Abth. A.

№ .....

Angefertigt am ....

Eingetragen Fol. .....

Beigegeben 12 Kupons.

Schluß des §. 2. des Planes.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Jeder Zinskupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

B.

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Serie IV. A. № .....

zahlbar am 1. Juli 186..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 186.. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über

500 Thaler

mit

Eilf Thaler **Sieben** Silbergroschen **Sechs** Pfennige Preußisch Kurant.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N.

Stempel.

Eingetragen
im Kuponbuche.......... Fol......

C.

Serie IV. Abth. A.

Talon
zur Prioritäts-Obligation

№ ....

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft
über
Fünfhundert Thaler Preuß. Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 4575.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungsbezirks Cöln.

Ich will auf Ihren Bericht vom 16. November d. J., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Euskirchen und Zülpich im Regierungsbezirk Cöln, deren Anträgen gemäß, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sich dieselben mit den Landgemeinden Billig und beziehungsweise Bessenich befinden, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4576.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1856., betreffend die Zulassung Belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen Preußischen Platze.

Auf Ihren Bericht vom 25. November d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 217.) das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Sammlung S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern Preußischen Platze (Kabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Belgische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 1. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4577.)

(Nr. 4577.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1856., betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 4. Dezember d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich dem von dem Generallandtage der Schlesischen Landschaft am 21. November d. J. gefaßten Beschlusse, mit der von Ihnen beantragten Modifikation dahin:

Bei der Bepfandbriefung eines zum Kreditverbande der Schlesischen Landschaft gehörigen Gutes steht dem Besitzer die Wahl und die Bestimmung darüber zu, ob der Zinsfuß der auszufertigenden und auszugebenden Pfandbriefe, wie bisher, auf drei und ein halb Prozent, oder ob derselbe auf vier Prozent gestellt werden soll. Im letzteren Falle hat der Schuldner eine Jahreszahlung von vier und einem halben Prozent nebst Quittungsgroschen — insoweit ein solcher überhaupt zu entrichten ist — zu übernehmen.

Die Zinsersparniß von einem halben Prozent wird im Amortisationsfonds aufgesammelt.

Die vierprozentigen Pfandbriefe werden ebenfalls mit Zinskupons versehen, der Konvertirungsstempel wird ihnen in den Worten: „Dieser Pfandbrief trägt vier Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden", aufgedruckt, und es finden auf die Kapitalbriefe, die Zinskupons und die Amortisationsersparnisse alle die Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich der drei ein halbprozentigen Pfandbriefe, der Kupons dazu und der Amortisationsersparnisse der Pfandbriefschuldner gelten.

Diejenigen zum Zinsfuße von drei und ein halb Prozent bereits landschaftlich ausgefertigten Pfandbriefe, welche noch nicht ausgereicht worden sind, können gegen Erstattung der Kosten in vierprozentige Briefe umgefertigt werden;

Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)